

Satzung für „AKTIV GESUND e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „AKTIV GESUND e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Laufen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege, indem sich der Verein dafür einsetzt, naturnahe Lebens- und Heilweisen zu fördern und zu verbreiten. Ferner setzt er sich dafür ein, dass auf wissenschaftlicher Basis die Wirkungsweise und die Anwendung der daraus abgeleiteten Diagnose- und Therapieverfahren erforscht und dokumentiert und dass diese Ergebnisse der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Vergabe von Forschungsaufträgen, Fachveranstaltungen, Verbreitung von wissenschaftlichen Arbeiten, Veröffentlichungen, Berichten, Artikeln etc.,
 - b) Vorträgen und Seminaren für die breite Öffentlichkeit,
 - c) Vorträge und Seminare vor Fachpublikum.
3. Der Verein ist überparteilich, unparteiisch und an keine Konfession oder sonstige Glaubensgemeinschaften gebunden.
4. Der Verein und seine Mitglieder versichern, dass sie keine Anhänger der Lehren des Ron L. Hubbard sind.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die dem Sinne nach die Vereinsideen vertreten. Neben der normalen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder um die alten Naturheilweisen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder sind diesbezüglich gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
4. Als Vereinsservice sind Vorträge und Seminare zu vergünstigten Tarifen vorgesehen. Weiterhin erhalten die Mitglieder Rundschreiben mit aktuellen Nachrichten über Gesundheitsthemen.
5. Ärzte, Heilpraktiker, Psychologen, med. Fach- u. Hilfspersonal, andere Gesundheitsberufe sowie Händler im medizinischen Bereich gehören je nach Ausrichtung und Spezialisierung einem oder mehrerer Ausschüsse des Vereins an (z.Zt. Internationale Gesellschaft für Isotherapie, Chiropraktik-Forum und Therapiehilfe).
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (spätestens zum 30. September des Kalenderjahres) zulässig. Es gilt das Datum des Poststempels.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Forderungen länger als 3 Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen (Datum des Poststempels) einen Einspruch an den Vorstand richten. Dieser Einspruch wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt behandelt.
9. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
12. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützigen Organisation

§ 4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Mitglieder, die gemäß §3, Abs. 5 einem oder mehrerer Ausschüsse angehören, haben erhöhten Jahresbeitrag zu leisten.
3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. allfällige Ausschüsse.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand zählt mindestens drei Mitglieder und besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem KassiererIn/Kassier und SchriftführerIn/Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie haben jeweils Einzelvertretungsberechtigung.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind, oder ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
6. Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode ausfallen, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die/der Vorsitzende ist die/der Inhaberin/Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Sie/er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugesandt.
5. Einladungen, Beschlüsse und Protokolle können alternativ digital (z.B. eMail) zugesandt werden. Ebenso sind Vorstandssitzungen alternativ als „Online-Meeting“ (digital) möglich durch zu führen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens alle 5 Jahre unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. *Diese kann bei Bedarf* auch als „Online-Mitgliederversammlung“ durchgeführt werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich per Post oder digital (z.B. eMail) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,

- d) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung,
 - g) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - h) die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich per Einschreiben bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. Satzungsänderungen (Vereinszweck) und Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Schriftführerin/Schriftführer und von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses und der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung die Liquidatoren bestimmt, ist dafür Einstimmigkeit erforderlich. Andernfalls gelten der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses einer karitativen Einrichtung zu übergeben (Kinderkrebshilfe).

Laufen, 13.11.2020

Vereinsregister Traunstein VR 20661